

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Großherzogtum Baden

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Nach § 77 der neuen Landgemeindeordnung können in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

Königreich Württemberg.

Für Württemberg gilt in Stadt- und Landgemeinden die Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, ferner das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885. Art. 12 des letzteren bestimmt, daß die Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit nur den männlichen Bürgern zusteht. Nach Art. 11 und 45 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt, nach Art. 20 der Bezirksordnung sind in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat alle Personen wählbar, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind.

Frauen erwerben das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger.

Großherzogtum Baden.

Die badischen Frauen sind vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, denn nach § 7 der Städteordnung vom 18. Oktober 1910 können nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen des Deutschen Reichs das Bürgerrecht erwerben. Nach den §§ 9, 19, 44 und 47 sind nur die Stadtbürger wahlberechtigt und wählbar. Das gleiche gilt für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, welche der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1910 unterstehen. § 10 bestimmt, daß wahlberechtigte Einwohner nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Ange-

hörigen des Deutschen Reiches sind, und § 16, daß nur die Wahlberechtigten in den Gemeinderat gewählt werden können. Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst benutzen, wenn sie sich mit einem Gemeindegänger verheiraten. Andere „Frauenspersonen“ erlangen das Bürgerrecht nur durch Verheiratung mit einem Gemeindegänger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Aus dem Besitz des Bürgerrechts ergeben sich, wie oben ausgeführt, keine politischen Rechte, die Ehefrau hat sogar zu Lebzeiten ihres Ehemannes keinen Anspruch an die Bürgernutzungen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindegänger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 und 29. März 1884.)

Gelegentlich der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 1910 haben die badischen Stimmrechtsvereine gemeinsam mit vielen anderen Frauenvereinen in einer Petition an Regierung und Landtag die Forderung der Gleichberechtigung der Frauen zum Ausdruck gebracht. Ein sozialdemokratischer Antrag trat ebenfalls für das Gemeindegängerrecht der Frau ein. Die Kommission des Landtags für Justiz und Verwaltung debattierte eingehend über die Frage. Der Regierungsvertreter erklärte den Zeitpunkt für die Einführung des kommunalen Frauenstimmrechts noch nicht für gekommen. Mitglieder der Kommission vertraten dagegen den Standpunkt, daß die Erfahrungen, die mit der Tätigkeit der Frauen in verschiedenen Gemeindegängerkommissionen gemacht wurden, die denkbar besten seien und daß man deshalb in Baden mit dem Frauenwahlrecht für die Gemeinden bahnbrechend vorgehen solle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf allgemeine Einführung des Frauenstimmrechts mit zehn gegen fünf Stimmen, der auf partielle Einführung für die Städte der Städteordnung mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt. Ein Erfolg für die Frauen liegt in der Bestimmung des § 19 a der Revidierten Gemeindeordnung, daß Frauen auf Vorschlag des Berichterstatters zu den Kommissionen für das Armenwesen, die

Unter
glieder
Die o
mitgli
Landt
wahlr
mission
meinde
rechtsf
Vertre
wahlr
der for
für de
Äußer
Wortla
einem
wissen
zuräur
eine Ä
wir un

Die
Städt
8. Jul
ven W
besond
welche
bestimm
Gele
sich ein
Eingab
Kamm
gung d
Einen
in dem

daß nur die
werden kön-
Bürgerrecht,
ich mit einem
enspersonen“
elichung mit
ihres Ehe-
des Bürger-
ne politischen
s Ehemannes
eseß über die
g des Bürger-
g 1884.)
ng im Jahre
e gemeinsam
Petition an
Gleichberech-
n sozialdemo-
ndewahlrecht
ir Justiz und
age. Der Re-
die Einfüh-
nicht für ge-
dagegen den
der Tätigkeit
onen gemacht
n deshalb in
einden bahn-
g wurde der
nstimmrechts
elle Einfüh-
acht gegen
die Frauen
idierten Ge-
des Bericht-
enwesen, die

Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten usw. als Mit-
glieder mit Sitz und Stimme hinzugezogen werden müssen.
Die obligatorische Zuziehung von weiblichen Kommissions-
mitgliedern ist bisher Baden vorbehalten geblieben. In den
Landtagsverhandlungen vom Juni 1917 war das Frauen-
wahlrecht wieder Gegenstand lebhafter Debatten. Die Kom-
missionsverhandlungen ergaben keine Mehrheit für das Ge-
meindewahlrecht der Frau, da sich Regierung, Zentrum und
rechtsstehende Vereinigung dagegen geäußert hatten. Der
Vertreter der Nationalliberalen befürwortete das Gemeinde-
wahlrecht der selbständigen Frauen. Im Plenum trat
der fortschrittliche Abgeordnete Muser mit warmen Worten
für das Frauenwahlrecht ein. Bemerkenswert sind die
Äußerungen des Ministers von Bodmann mit folgendem
Wortlaut: „Ich halte die Frage, ob wir nicht auch zu
einem solchen Wahlrecht für die Frauen kommen, unter ge-
wissen Voraussetzungen der Frau ein Gemeindewahlrecht ein-
zuräumen, für eine durchaus diskutabel, und wenn wir an
eine Änderung der Gemeindeordnung herantreten, werden
wir uns auch wohl mit dieser Frage zu befassen haben.“

Großherzogtum Hessen.

Die wörtlich gleichlautenden Artikel 24, 27 und 38 der
Städteordnung und Landgemeindeordnung vom
8. Juli 1911 schließen die Frauen vom aktiven und passi-
ven Wahlrecht aus. Nur die männlichen Einwohner (das
besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist fortgefallen),
welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind unter
bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Gelegentlich der Reform der Gemeindeordnung wandte
sich eine große Anzahl hessischer Frauenvereine mit einer
Eingabe an die Großherzogliche Regierung und die Zweite
Kammer der Stände und begründeten die Bitte um Übertra-
gung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen eingehend.
Einen kleinen Erfolg errang die Frauensache insofern, als
in dem Art. 132 der Städteordnung bzw. 130 der Land-